

[zurück](#)

Jazzclub Armer Konrad

Jazz – Rock – Folk e.V.

Satzung

I. Allgemeines

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jazzclub Armer Konrad Jazz, Rock, Folk e.V. und hat seinen Sitz in Weinstadt.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, den Jazz zu fördern und das Angebot an Rock- und Folk-musik, sowie das kulturelle Programm zu verbreitern.

Der Verein erstrebt die Veranstaltung von öffentlichen Konzerten, Kontaktpflege zur Gemeindeverwaltung, zu Behörden, sowie zu Vereinen und Clubs, die die gleichen Ziele verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die verwirklicht wird durch die Pflege der Musikkunst Jazz.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

3. Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, jedoch keine Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate im Verzug ist oder grob und wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgt, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsdomizile unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Möglichkeiten zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungsmodus werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

III. Mitgliederversammlung

6. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Zusätzliche Einladungen bleiben dem Vorstand unbenommen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In

diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

7. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufstellung der Hausordnung
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines

8. Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen und eine etwaige Vereinsauflösung bedürfen jedoch einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer muß, sofern eine Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmt, geheim erfolgen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

IV. Vorstand

9. Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

10. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Die zwei Vorstände vertreten im Sinne des § 26 des BGB den Verein nach außen.

11. Geschäftsordnung

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der erste bzw. zweite Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Kassenprüfer, Vereinsauflösung

12. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Vereinsauflösung

Über die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäft drei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins und die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen an den Verein Jugendhaus Zehntscheuer e.V. Beutelsbach, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein Jugendhaus Zehntscheuer e.V. oder eine Nachfolgeinstitution nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck in Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zugeführt.

Weinstadt, 16.04.1999